

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Reglement

Landschafts- und

Umweltschutzkommission (LUK)

vom 15. Juni 2015

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) – beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der eigenen Bestrebungen des Umweltschutzes setzt die Einwohnergemeinde eine Landschafts- und Umweltschutzkommission (nachfolgend LUK genannt) ein.
- 2 Das Reglement Landschafts- und Umweltschutzkommission (LUK) bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens. Der Schutz und die Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache des Einzelnen.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Die LUK wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Die Anzahl Mitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung (GO). Die LUK konstituiert sich selbst.

2. Aufgaben

§ 3 Allgemein

- 1 Die LUK überwacht die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in den Belangen des Natur-, Heimat-, Landschafts- und des Umweltschutzes. Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen meldet sie an den Gemeinderat oder mit dessen Zustimmung an die entsprechenden kantonalen Instanzen.
- 2 Als kommunale Fachstelle orientiert sie die Bevölkerung in allen Belangen des Landschafts- und Umweltschutzes.
- 3 Die LUK stellt die Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Instanzen und privaten Organisationen sicher.

§ 4 Landschaftsschutz

- 1 Die LUK führt ein Verzeichnis aller geschützten und schützenswerten Gebiete und Objekte der Gemeinde (z.B. Einzelbäume; Biotopie wie Weiher, Hecken und Trockenrasen; Abflüsse von Biotopie und Weiher bis ins öffentliche Gewässer usw.).

- 2 Sie beantragt Schutzmassnahmen gemäss § 9 ff der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141).
- 3 Die LUK erstellt eine Schutz- und Pflegeordnung. Sie beaufsichtigt und organisiert die Pflege und Unterhaltsarbeiten der Objekte und Schutzgebiete. Nach Möglichkeit arbeitet sie mit privaten Organisationen und Einzelpersonen zusammen.
- 4 Die LUK führt mindestens einmal jährlich einen öffentlichen Anlass zum Schutz und zur Erhaltung der kommunal geschützten Objekte durch.

§ 5 Umweltschutz

- 1 Die LUK beauftragt und prüft die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna.
- 2 Sie informiert über die sparsame Nutzung aller Energieträger und das energiesparende Bauen.
- 3 Die LUK ist besorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln.
- 4 Die LUK erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, über die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen.

§ 6 Weitere Aufgaben

Die LUK steht bei gemeindeeigenen Bauten, Planungen und Tätigkeiten beratend für Umweltschutzmassnahmen und naturnahe Gestaltung zur Verfügung - ebenso bei Fragen des Gewässerschutzes und bei der Abfallentsorgung.

3. Finanzielles und Schlussbestimmungen

§ 7 Hilfskräfte

In besonderen Fällen kann die LUK nach Absprache mit dem Gemeinderat, in dringenden Fällen mit der Gemeindeverwaltung, Hilfskräfte einsetzen. Die Entschädigung richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde.

§ 8 Finanzielles

Der zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Kredit, über den die LUK selbstständig verfügt, wird von der Gemeindeversammlung jährlich festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement Landschafts- und Umweltschutzkommission (LUK) tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement Umweltschutzkommission vom 1. Juli 1985.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2015

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindegeschreiber: Stefan Schaad